Amtliche Bekanntmachung

27 K 44/25

Amtsgericht Kleve

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 12.02.2027, 13:30 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal D 100, Schloßberg 1 (Schwanenburg), 47533 Kleve

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Kleve, Blatt 3755,
BV lfd. Nr. 1
Gemarkung Kleve, Flur 38, Flurstück 70, Gebäude- und Freifläche, Waldstraße 52, Größe: 714 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an der im II. Obergeschoss zur Grenzallee hin gelegenen Kleinwohnung nebst Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichnet und hellgrün koloriert.

versteigert werden.

Bei dem Mehrfamilienhaus handelt es sich um eine unterkellerte Immobilie, bestehend aus Erdgeschoss, 1+2 Obergeschoss und Dachgeschoß. 6 Garagen sind in den Kellerkörper integriert.

Mit Teilungserklärung erfolgte die Bildung von Wohnungseigentum mit insgesamt 11 Wohneinheiten. Bei dem Bewertungsobjekt handelt es sich um das Sondereigentum 1t. Aufteilungsplan Nr. 5 im II Obergeschoss zur Grenzallee gelegenen Kleinwohnung. Die Wohnfläche beträgt rund 52 m2 und verteilt sich auf Diele, Abstellraum, Bad, Küche, Wohnen/Essen, Schlafen und Balkon.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.03.2026

eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

79.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.